

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 35

Montag, den 30. November 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 98	Kreis Mettmann	Bekanntgabe über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (Oranienburger Straße)
	Kreis Mettmann	Bekanntgabe über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (Robert-Bosch-Straße)
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 99	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärungen
	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Einladung zur 10. gemeinsamen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2015
Seite 100	ZVB Klinikum Niederberg	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers
	ZVB Klinikum Niederberg	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers
	ZVB Klinikum Niederberg	Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes 2015
Seite 101	ZVB Klinikum Niederberg	Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015
Seite 102	ZVB Klinikum Niederberg	Änderung der Satzung
Seite 105	ZVB Klinikum Niederberg	Anlagen zum Jahresabschluss 2012
Seite 106	ZVB Klinikum Niederberg	Anlagen zum Jahresabschluss 2013

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

Antrag der Firma MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a in 40789 Monheim am Rhein hat mit Datum vom 30.09.2015 für das Grundstück Oranienburger Str. 100, 40789 Monheim am Rhein, Gemarkung: Monheim, Flur: 2, Flurstück: 77 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom gestellt. Antragsgegenstand ist die Remotorisierung des bestehenden Blockheizkraftwerks.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (...), durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG i.V.m. § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mettmann, den 18. November 2015

Kreis Mettmann
Im Auftrag
Müller

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

Antrag der Firma MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a in 40789 Monheim am Rhein hat mit Datum vom 30.09.2015 für das Grundstück Robert-Bosch-Str. 7, 40789 Monheim am Rhein, Gemarkung: Baumberg, Flur: 5, Flurstück: 834 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom gestellt. Antragsgegenstand ist die Remotorisierung des bestehenden Blockheizkraftwerks.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (...) in einer Verbrennungseinrichtung (...), durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG i. V. m. § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund

überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mettmann, den 18. November 2015

Kreis Mettmann
Im Auftrag
Müller

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung

Für
Herrn

[REDACTED]

liegt beim Rechts- und Ordnungsamt des Kreises Mettmann, 40822 Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Zimmer 4.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom **17.11.2015**, Aktenzeichen **32-22/ 32-213 / JVA 428**.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **08.00 – 12.00 Uhr** sowie von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **13.00 – 15.30 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 24. November 2015

Kreis Mettmann
Im Auftrag
Pahl

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung

[REDACTED] liegt bei der Führerscheinstelle des Kreises Mettmann, 40822 Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.046, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom **23.11.2015**, **36-22-40/Ga**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **07.30 – 12.00 Uhr** und zusätzlich **donnerstags** in der Zeit von **14.00 bis 17.30 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 23. November 2015

Kreis Mettmann
Im Auftrag
Heinz

**Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses 2012
des Zweckverbandes Klinikum Niederberg
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.
- Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Über die Behandlung des Jahresergebnisses hat die Verbandsversammlung in gleicher Sitzung vom 19.12.2014 wie folgt beschlossen:

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.151.838,43 € wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Der von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 19.12.2014 festgestellte Jahresabschluss 2012 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 10.03.2015/01.04.2015 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 14.04.2015 bestätigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathausgebäude Thomasstraße 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Zimmer 188) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (Bilanz, Ergebnisrechnung siehe Seite 105).

Velbert, den 24. November 2015

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes

**Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses 2013
des Zweckverbandes Klinikum Niederberg
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt.
- Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Über die Behandlung des Jahresergebnisses hat die Verbandsversammlung in gleicher Sitzung vom 19.12.2014 wie folgt beschlossen:

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2013 ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 6.345,74 € wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Der von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 19.12.2014 festgestellte Jahresabschluss 2013 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 10.03.2015/01.04.2015 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 14.04.2015 bestätigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathausgebäude Thomasstraße 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Zimmer 188) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (Bilanz, Ergebnisrechnung siehe Seite 106).

Velbert, den 24. November 2015

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes

**Bekanntmachung des
Zweckverbandes Klinikum Niederberg**

Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes 2015

1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

Gemäß § 3a der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg vom 18.12.2008 finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung. Nach Vorlage beim Landrat des Kreises Mettmann erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 80 Abs. 6 GO im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

2. Allgemeiner Überblick

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesundheitliche Versorgung im Bereich der Mitgliedsstädte Velbert und Heiligenhaus durch Errichtung, Verwaltung und Betrieb eines Krankenhauses mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen sicherzustellen.

Das am 03.07.1978 in Betrieb genommene Krankenhaus des Zweckverbandes „Klinikum Niederberg“ wird seit dem 01.01.2003 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Form einer gemeinnützigen GmbH geführt.

Das Gebäude sowie das Grundstück in der Robert-Koch-Straße 18 (Kindergarten „Niederzweg“) befinden sich im Besitz des Zweckverbandes Klinikum Niederberg. Die mit Beschlussfassung aus dem Jahr 2011 genehmigte Investition für den Kindergarten wurde im Jahr 2014 fertig gestellt.

3. Kassenkredit

Die Kassenkreditvergaben sind mittels Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.07.2013 gegenüber dem Verbandsvorsteher per Ermächtigung zur Kreditvergabe bis zu einer Höhe von TEUR 2.000 erteilt. Der aktuelle Stand des aufgenommenen Kassenkredit für Investitionen aus dem Bauplan beträgt TEUR 1.825. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung sollen weitere TEUR 2.000 für Investitionen aus dem Bauplan fließen – hierzu wird dem Verbandsvorsteher die Erhöhung der Ermächtigung zur Kreditvergabe auf TEUR 4.000 erteilt. Der Kassenkredit dient der Zwischenfinanzierung.

4. Bankverbindlichkeiten

Die Bankverbindlichkeiten bestehen aus den Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank, sowie der Kreissparkasse Düsseldorf. Die Verbindlichkeit bei der Bayerischen Landesbank wird auf Grund der Unrentabilität einer Vorfälligkeitsentschädigung weitergeführt und hat einen Endstand zum 31.12.2015 in Höhe von:

Bayerische Landesbank TEUR 177

Zur Förderung des Küchenumbaus der Klinikum Niederberg gGmbH hat der Zweckverband in 2011 drei Einzelkredite mit einem Gesamtvolumen von TEUR 4.470 aufgenommen, die mittelbar durch die Klinikum Niederberg gGmbH bedient werden. Der Stand der Darlehen beträgt per 31.12.2015

Kreissparkasse Düsseldorf TEUR 3.105

5. Erfolgsplan 2015

Erfolgsplan 2015	Nachtrag WP	Entwurf WP
	2014	2015
	TEUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge und Zuschüsse	275	275
2. Materialaufwand & Aufw. für bez. Leistungen	0	0
3. Personalgestaltung	42	42
4. Abschreibungen a. Sachanlagen u. Gegenst. des Umlaufvermögens	211	152
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	29	25
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	272	142
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	264	198
Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	+1	+1

6. Erläuterungen zum Erfolgsplan 2015

Zu 1. Sonstige betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge setzen sich aus Zuschüssen der Städte Velbert und Heiligenhaus zusammen, die variieren können, gemäß der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung des Zweckverbandes. Im Jahr 2015 wird eine gleiche Umlage geplant wie in dem Jahr 2014.

Zu 2. Aufwand für bezogene Leistungen

Durch den Verkauf der Wohnungseinheiten entfällt der Aufwand für bezogene Leistungen.

Zu 3. Personalaufwand

Der Zweckverband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Bei dem hier verzeichneten Personalaufwand in Höhe von TEUR 42 handelt es sich um die Übernahme anteiliger Personalgestellungskosten inkl. Verwaltungszuschlag der Gemeinden sowie die Verwaltungsabwicklung und zeigt keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

Zu 4. Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen betreffen das Gebäude und Grundstück der Robert-Koch-Straße 18 (Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) in Höhe von TEUR 24. Die geringfügige Erhöhung der Abschreibung resultiert aus der Inbetriebnahme der Neuinvestition der Einrichtung im Juli 2014, die entsprechend auf die Restnutzungsdauer von 25 Jahren verteilt wurde. Weiterhin sind Abschreibungen für die zweckgebundenen Investitionszuschüsse geplant, für bereits bestehende Inbetriebnahmen in Höhe von TEUR 27 und für zukünftig ab dem 2. Quartal 2015 geplante Inbetriebnahmen in Höhe von TEUR 101.

Zu 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Betriebskostenzuschüsse an die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Höhe von TEUR 17 sowie Bankgebühren, Prüfungskosten, Sitzungsgelder und andere Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 8 enthalten.

Zu 6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Unter dieser Position sind Zinserstattungen des Klinikums für die Inanspruchnahme der Darlehen verzeichnet und sind in dem Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von TEUR 142 geplant. Ein Rückgang der Zinserträge liegt an der Tilgung der Kassenkredite seitens der Klinikum Niederberg gGmbH.

Zu 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Zinszahlungen für Investitionen und Kassenkredite werden für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt erwartet:

Bayerische Landesbank	TEUR	8
Kreissparkasse Düsseldorf	TEUR	139
Kredite neue Investitionszuschüsse	TEUR	51

7. Finanzplan 2015

Finanzplan 2015	
Verfügbare Mittel:	
Vor. Zahlungsmittelbestand per 01.01.2015	30
Allgemeine Umlage	275
Zinserträge	142
Kreditaufnahme	2.000
<u>Summe Verfügbare Mittel</u>	<u>2.447</u>
Benötigte Mittel:	
Verwaltungskosten	67
Investitionen	2.000
Zinsausgaben	198
zus. Tilgungsleistungen	165
<u>Summe Benötigte Mittel</u>	<u>2.430</u>
Zahlungsmittelbestand per 31.12.2015	17

8. Investitionsplan 2015

Im Klinikum Niederberg sind der Neubau der Küche und der interdisziplinären Notaufnahme Ende 2011 fertig gestellt, die der Zweckverband über die Aufnahme von Krediten der Kreissparkasse Düsseldorf gefördert hat. Diese draus resultierenden Tilgungsraten und Zinszahlungen inkl. Aufschlag werden vom Klinikum an den Zweckverband erstattet. Weiterhin sind Auszahlungen für Investitionen der Leistungen aus dem Baumastrplan in Höhe von jährlich TEUR 2.000 für die Jahre 2013 und 2014

enthalten. Der erste Zuschuss in Höhe von TEUR 2.000 wurde im Jahr 2014 gewährt. Eine Inbetriebnahme dieser ersten Investition wird im 2. Quartal 2015 erwartet und somit sind anteilige Abschreibungen in dem Wirtschaftsplan 2015 eingerechnet.

9. Bürgschaften

Der Stand der im Rahmen der kommunalverbürgten Personaldarlehen gegenüber der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (HRV) ist geschätzt und unter den laufenden Nummern 1) und 2) enthalten. Unter der laufenden Nummer 3) wird die Bürgschaft aus dem Wirtschaftsjahr 2014 gegenüber der Commerzbank AG dargestellt:

Lfd. Nr.	Ursprungsbetrag der Bürgschaft	Datum	Stand 31.12.2014*	Stand 31.12.2015
1)	11.013,23	02.02.1993	3.904,89	3.605,16
2)	22.026,45	01.12.1997	12.809,43	12.322,29
3)	8.000.000,00	24.10.2013	8.000.000,00	8.000.000,00

*Anpassung durch tatsächliche Dokumentation der Sparkasse

Velbert, den 24. November 2015

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes

Bekanntmachung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg „Nachtrag“ zum Wirtschaftsplan 2015

1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

Gemäß § 3a der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg vom 18.12.2008 finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan durch die Versammlung. Nach Vorlage beim Landrat des Kreises Mettmann erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 80 Abs. 6 GO im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

Die nachstehenden Änderungen in diesem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 sind in der Schriftform „kursiv/fett“ markiert.

2. Allgemeiner Überblick

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesundheitliche Versorgung im Bereich der Mitgliedsstädte Velbert und Heiligenhaus durch Errichtung, Verwaltung und Betrieb eines Krankenhauses mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen sicherzustellen.

Das am 03.07.1978 in Betrieb genommene Krankenhaus des Zweckverbandes „Klinikum Niederberg“ wird seit dem 01.01.2003 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Form einer gemeinnützigen GmbH geführt.

Das Gebäude sowie das Grundstück in der Robert-Koch-Straße 18 (Kindergarten „Niederzweg“) befinden sich im Besitz des Zweckverbandes Klinikum Niederberg. Die mit Beschlussfassung aus dem Jahr 2011 genehmigte Investition für den Kindergarten wurde im Jahr 2014 fertig gestellt.

Gemäß Urkunden-Nummer: 1129/2003, mit der die Grundstücke aus dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 12.06.2003 an die Klinikum Niederberg gGmbH übertragen wurden, ist ein Grundstück (Flurstück 2105 mit 9.327 m²) unberücksichtigt geblieben und wurde in 2003 nicht mit übertragen. Dieses Grundstück wird in dem Jahr 2015 als Zuschreibung aktiviert; die Veräußerung an die gGmbH wird gegen die allgemeine Rücklage nach Richtlinien des NKf gebucht.

3. Kassenkredit

Die Kassenkreditvergaben sind mittels Beschluss der Versammlung vom 19.07.2013 gegenüber dem Verbandsvorsteher per Ermächtigung zur Kreditvergabe bis zu einer Höhe von TEUR 2.000 erteilt. Der aktuelle Stand des aufgenommenen Kassenkredites für Investitionen aus dem Baumastrplan beträgt TEUR 1.825.

Gemäß Beschluss der Versammlung sollen weitere TEUR 2.000 für Investitionen aus dem Baumastrplan fließen – hierzu wird dem Verbandsvorsteher die Erhöhung der Ermächtigung zur Kreditvergabe auf TEUR 4.000 erteilt. Der Kassenkredit dient der Zwischenfinanzierung.

4. Bankverbindlichkeiten

Die Bankverbindlichkeiten bestehen aus den Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank, sowie der Kreissparkasse Düsseldorf. Die Verbindlichkeit bei der Bayerischen Landesbank wird auf Grund der Unrentabilität einer Vorfälligkeitsentschädigung weitergeführt und hat einen Endstand zum 31.12.2015 in Höhe von:

Bayerische Landesbank TEUR 177

Zur Förderung des Küchenumbaus der Klinikum Niederberg gGmbH hat der Zweckverband in 2011 drei Einzelkredite mit einem Gesamtvolumen von TEUR 4.470 aufgenommen, die mittelbar durch die Klinikum Niederberg gGmbH bedient werden. Der Stand der Darlehen beträgt per 31.12.2015

Kreissparkasse Düsseldorf TEUR 3.105

5. Erfolgsplan 2015

Erfolgsplan 2015	WP 2015 TEUR	Nachtrag WP 2015 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge und Zuschüsse	275	275
2. Materialaufwand & Aufw. für bez. Leistungen	0	400
3. Personalgestellung	42	42
4. Abschreibungen a. Sachanlagen u. Gegenst. des Umlaufvermögens	152	152
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	25	25
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	142	142
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	198	198
8. Erlöse aus dem Abgang des Anlagevermögens	0	0
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+1	-400
Zugang Anlagevermögen zum Eigenkapital	0	709
Ergebnis Zuführung Eigenkapital		+309

6. Erläuterungen zum Erfolgsplan 2015**Zu 1. Sonstige betriebliche Erträge**

Die betrieblichen Erträge setzen sich aus Zuschüssen der Städte Velbert und Heiligenhaus zusammen, die variieren können, gemäß der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung des Zweckverbandes. Im Jahr 2015 wird eine gleiche Umlage geplant wie in dem Jahr 2014.

Zu 2. Aufwand für bezogene Leistungen

Die in Auftrag zu gebende Beratungsleistung im Rahmen zur Durchführung des strukturierten Bieterverfahrens ist im Aufwand für bezogene Leistungen dargestellt.

Zu 3. Personalaufwand

Der Zweckverband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Bei dem hier verzeichneten Personalaufwand in Höhe von TEUR 42 handelt es sich um die Übernahme anteiliger Personalgestellungskosten inkl. Verwaltungszuschlag der Gemeinden sowie die Verwaltungsabwicklung und zeigt keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

Zu 4. Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen betreffen das Gebäude und Grundstück der Robert-Koch-Straße 18 (Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) in Höhe von TEUR 24. Die geringfügige Erhöhung der Abschreibung resultiert aus der Inbetriebnahme der Neuinvestition der Einrichtung im Juli 2014, die entsprechend auf die Restnutzungsdauer von 25 Jahren verteilt wurde. Weiterhin sind Abschreibungen für die zweckgebundenen Investitionszuschüsse geplant, für bereits bestehende Inbetriebnahmen in Höhe von TEUR 27 und für zukünftig ab dem 2. Quartal 2015 geplante Inbetriebnahmen in Höhe von TEUR 101.

Zu 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Betriebskostenzuschüsse an die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Höhe von TEUR 17 sowie Bankgebühren, Prüfungskosten, Sitzungsgelder und andere Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 8 enthalten.

Zu 6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Unter dieser Position sind Zinserstattungen des Klinikums für die Inanspruchnahme der Darlehen verzeichnet und sind in dem Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von TEUR 142 geplant. Ein Rückgang der Zinserträge liegt an der Tilgung der Kassenkredite seitens der Klinikum Niederberg gGmbH.

Zu 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Zinszahlungen für Investitionen und Kassenkredite werden für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt erwartet:

Bayerische Landesbank	TEUR	8
Kreissparkasse Düsseldorf	TEUR	139
Kredite neue Investitionszuschüsse	TEUR	51

Zu 8. Erlöse aus dem Abgang des Anlagevermögens

Das in dem Jahr 2015 mittels Zuschreibung aktivierte Grundstück soll im Jahr 2015 zum Buchwert veräußert werden.

7. Finanzplan 2015 Nachtrag

Finanzplan 2015	
Verfügbare Mittel:	
Vor. Zahlungsmittelbestand per 01.01.2015	30
Allgemeine Umlage	275
Erlös aus Abgang Anlagevermögen	709
Zinserträge	142
Kreditaufnahme	1.700
<u>Summe Verfügbare Mittel</u>	<u>2.856</u>
Benötigte Mittel:	
Verwaltungskosten	67
Investitionen	2.000
Zinsausgaben	198
zus. Tilgungsleistungen	165
Aufwand für bezogene Leistung	400
<u>Summe Benötigte Mittel</u>	<u>2.830</u>
Zahlungsmittelbestand per 31.12.2015	26

8. Investitionsplan 2015

Im Klinikum Niederberg sind der Neubau der Küche und der interdisziplinären Notaufnahme Ende 2011 fertig gestellt, die der Zweckverband über die Aufnahme von Krediten der Kreissparkasse Düsseldorf gefördert hat. Diese draus resultierenden Tilgungsraten und Zinszahlungen inkl. Aufschlag werden vom Klinikum an den Zweckverband erstattet. Weiterhin sind Auszahlungen für Investitionen der Leistungen aus dem Baumasterplan in Höhe von jährlich TEUR 2.000 für die Jahre 2013 und 2014 enthalten. Der erste Zuschuss in Höhe von TEUR 2.000 wurde im Jahr 2014 gewährt. Eine Inbetriebnahme dieser ersten Investition wird im 2. Quartal 2015 erwartet und somit sind anteilige Abschreibungen in dem Wirtschaftsplan 2015 eingerechnet.

9. Bürgschaften

Der Stand der im Rahmen der kommunalverbürgten Personaldarlehen gegenüber der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (HRV) ist geschätzt und unter den laufenden Nummern 1) und 2) enthalten. Unter der laufenden Nummer 3) wird die Bürgschaft aus dem Wirtschaftsjahr 2014 gegenüber der Commerzbank AG dargestellt:

Lfd. Nr.	Ursprungsbetrag der Bürgschaft	Datum	Stand 31.12.2014*	Stand 31.12.2015
1)	11.013,23	02.02.1993	3.904,89	3.605,16
2)	22.026,45	01.12.1997	12.809,43	12.322,29
3)	8.000.000,00	24.10.2013	8.000.000,00	8.000.000,00

*Anpassung durch tatsächliche Dokumentation der Sparkasse

Velbert, den 24. November 2015

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2009 (GV NRW S. 298, ber. S. 326), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.03.2012 mit Zustimmung des Rats der Stadt Velbert am 18.04.2012 und des Rats der Stadt Heiligenhaus am 09.05.2012, folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

Die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, zuletzt geändert am 18.12.2008, wird geändert und erhält in den nachfolgend dargestellten Teilen die mit „neue Fassung“ bezeichnete Fassung:

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p><u>§ 1:</u></p> <p>Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Heiligenhaus und Velbert.</p>	<p><u>§ 1:</u></p> <p>Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Heiligenhaus und Velbert. Die Beteiligungsquote beträgt 25 (Heiligenhaus): 75 (Velbert).</p>
<p><u>§ 3 (1):</u></p> <p>Der Zweckverband hat die Hauptaufgabe, die Krankenhausversorgung gemäß § 1 KHG NRW zu gewährleisten, und zwar durch</p> <p>a) Errichtung eines Krankenhauses mit den erforderlichen Nebengebäuden, b) Verwaltung und Betrieb des Krankenhauses und seiner Nebeneinrichtungen.</p>	<p><u>§ 3 (1):</u></p> <p>Der Zweckverband hat die Hauptaufgabe, die Krankenhausversorgung gemäß § 1 KHGG NRW zu gewährleisten, und zwar durch</p> <p>a) Errichtung eines Krankenhauses mit den erforderlichen Nebengebäuden, b) Errichtung einer Gesellschaft zur Sicherstellung des Auftrages im Sinne des § 1 KHGG NRW, c) Betrieb von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens. d)</p>
<p><u>§ 3 (2):</u></p> <p>Der Zweckverband führt das Krankenhaus nach wirtschaftlichen Grundsätzen als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) als Alleingesellschafter. Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag. Sollte die gGmbH die Trägerschaft des Krankenhauses aufgeben, verpflichtet sich der Zweckverband bis zur Abschreibung des geförderten Krankenhausgebäudes, das Krankenhaus im Gebiet der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften des KHG NRW vom 16. Dezember 1998 (GV NRW S. 696, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 403) wieder zu betreiben, es sei denn es findet sich ein anderer geeigneter Träger.</p>	<p><u>§ 3 (2):</u></p> <p>Der Zweckverband führt die Gesundheitsdienste Niederberg GmbH nach wirtschaftlichen Grundsätzen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Alleingesellschafter. Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag. Sollte im Rahmen der Führung der Gesundheitsdienste Niederberg GmbH die Trägerschaft des Krankenhauses aufgegeben werden, verpflichtet sich der Zweckverband bis zur Abschreibung des geförderten Krankenhausgebäudes, das Krankenhaus im Gebiet der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften des KHGG NRW in der Fassung vom 16.03.2010 (GV NRW S. 184) weiter zu betreiben, es sei denn es findet sich ein anderer geeigneter Träger.</p>
<p><u>§ 7 (2):</u></p> <p>Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzten Tagesordnung. Die Einladungen werden durch die Post zugestellt. Sie sind als einfache Briefe so zeitig aufzugeben, dass der Zeitraum zwischen Zustelltag und Sitzungstag mindestens 5 Tage beträgt in dringenden Fällen kann der Zeitraum verkürzt werden. Als Zustelltag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post. Den Einladungen sollen die Erläuterungen beigelegt sein.</p>	<p><u>§ 7 (2):</u></p> <p>Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzten Tagesordnung. Die Einladungen werden durch die Post zugestellt. Sie sind als einfache Briefe so zeitig aufzugeben, dass der Zeitraum zwischen Zustelltag und Sitzungstag mindestens 10 Kalendertage beträgt in dringenden Fällen kann der Zeitraum verkürzt werden. Als Zustelltag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post. Den Einladungen sollen die Erläuterungen beigelegt sein.</p>

<u>§ 14 (1) bis (3):</u>	<u>gestrichen</u>
<p>1) Soweit die Investitionskosten des in § 3 genannten Krankenhauses und seiner Nebeneinrichtungen nicht durch Darlehen und Zuschüsse gedeckt werden können, werden die von beiden Mitgliedern insgesamt zu tragenden Investitionskostenanteile nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Der Aufteilung sind jeweils die Einwohnerzahlen am 30. Juni des laufenden Jahres zugrunde zu legen.</p> <p>2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass der auf es entfallende Investitionskostenanteil durch vom Zweckverband aufzunehmende Darlehen gedeckt wird. Der Zweckverband hat das Recht, Teilbeträge der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Investitionskostenanteile nach den sich während der Planung und der Durchführung der Bauarbeiten ergebenden Erfordernissen anzufordern.</p> <p>3) Die Abrechnung und die endgültige Aufteilung der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Investitionskosten erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten der im § 3 genannten Krankhauserichtung. Der endgültigen Aufteilung ist das arithmetische Mittel aus den Einwohnerzahlen in den Jahren bis zum Jahr der Inbetriebnahme, jeweils nach dem Stand am 30. Juni, zugrunde zu legen.</p>	
<p><u>§ 14 (4):</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die durch Umlage zu deckenden Beträge sind aufzuteilen in Kosten, die durch die Aufnahme von Darlehen für die gem. Abs. 1 anfallenden Aufwendungen entstehen, und sonstige anderweitig nicht gedeckte laufende Kosten.</p>	<p><u>§ 14 (1):</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.</p>
<p><u>§ 14 (5):</u></p> <p>Die vorstehend genannten Kosten werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am 30. Juni des laufenden Jahres aufgeteilt. Die Städte dürfen in dem Umfange nicht durch die Umlage belastet werden, in dem sie zu den auf sie entfallenden Investitionskosten Zuschüsse geleistet haben.</p>	<p><u>§ 14 (2):</u></p> <p>Die vorstehend genannten Kosten werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am 30. Juni des laufenden Jahres aufgeteilt.</p>
<p><u>§ 14 (6):</u></p> <p>Die Verbandsmitglieder leisten am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage nach den Absätzen 4 bis 6 in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen eines Mitglieds sind mit dem nächsten Vorschuss auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.</p>	<p><u>§ 14 (3):</u></p> <p>Die Verbandsmitglieder leisten am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen eines Mitglieds sind mit dem nächsten Vorschuss auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.</p>

<p><u>§ 16 (2):</u> Wird der Verband aufgelöst und werden die gem. § 3 geschaffenen Einrichtungen von einem Verbandsmitglied übernommen, so gehen die Einrichtungen in das Eigentum des neuen Trägers über.</p>	<p><u>§ 16 (2):</u> Wird der Verband aufgelöst, wird ein Verbandsmitglied Allein- gesellschaftlicher an den Gesundheitsdiensten Niederberg.</p>
<p><u>§ 16 (3):</u> Wird der Verband aufgelöst und werden die Einrichtungen von einem Träger, der nicht Mitglied des Zweckverbandes ist, übernommen oder einem anderen als in § 3 bestimmten Zweck zugeführt, so ist das verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der in § 14 Abs. 1 und 3 festgelegten Bemessungsgrundlage aufzuteilen. Die Verbandsmitglieder haben die über ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen hinaus erhaltenen Vermögenswerte und Erlöse gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. 1613) zuzuführen. Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 14 Abs. 1 und 3 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.</p>	<p><u>§ 16 (3):</u> Wird der Verband aufgelöst und werden die Gesellschaftsanteile von einem Träger, der nicht Mitglied des Zweckverbandes ist, übernommen oder einem anderen als in § 3 bestimmten Zweck zugeführt, so ist das verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der in § 1 festgelegten Beteiligungsquote aufzuteilen. Die Verbandsmitglieder haben die über ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen hinaus erhaltenen Vermögenswerte und Erlöse gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. 1613) zuzuführen. Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 1 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.</p>
<p><u>§ 18:</u> Die Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 395); zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1999 (Amtsblatt für den Kreis Mettmann S. 102) außer Kraft.</p>	<p><u>§ 18:</u> Die Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 395); zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.2009 (Amtsblatt für den Kreis Mettmann S. 2) außer Kraft.</p>

II.

Die Satzungsänderungen treten zum Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am gleichen Tag treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Velbert, den 24. November 2015

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes

BILANZ ZUM 31.12.2012

	31.12.2012		31.12.2012
	Euro		Euro
AKTIVA		PASSIVA	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen		I. Allgemeine Rücklage	3.050.512,36
1. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten		II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.151.838,43
1.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	967.226,00		
1.2 Wohnbauten	0,00	B. Rückstellungen	
II. Finanzanlagen		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.954.659,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	2. sonstige Rückstellungen	5.000,00
2. Zweckgebundenen Zuschüsse	922.003,00		
B. Umlaufvermögen		C. Verbindlichkeiten	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1. Privatrechtliche Forderungen		1.1 vom privaten Kreditmarkt	1.471.064,59
1.1 gegenüber dem privaten Bereich	46.431,46	1.2 öffentlich/Land	900.000,00
1.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	2. sonstige Verbindlichkeiten	4.194.005,70
1.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.999.213,87		
2. sonstige Vermögensgegenstände	126.233,62		
II. Liquide Mittel	362.294,27		
	11.423.403,22		11.423.403,22

GuV 2012

4720000	Zuschüsse Stadt Velbert und Heiligenhaus	0,00	-90.000,00
5110000	Zinserträge (auch Girokonto)	0,00	-8.475,07
5110009	IC Sonstige Zinserträge	0,00	-189.399,36
5209999	Erlöse Abgang Anlagevermögen	0,00	-3.713.117,49
5790000	sonstige ordentliche Erträge und Erstattung	0,00	-374,91
5910000	Periodenfremde Erträge	0,00	-2.761,16
5910009	IC periodenfremde Erträge	0,00	-35.200,00
	Einnahmen		-4.039.327,99
6700000	Schmutzwasser	0,00	4.289,71
6910000	Post-, Bankgebühren	0,00	2.389,26
6950000	Beratungskosten ohne techn. Gutachten	0,00	5000,00
6950200	Gerichts- und Anwaltskosten	0,00	54,00
6970000	Repräsentationsaufwand	0,00	320,10
6991000	PG Verwaltungsdienst	0,00	34.720,80
6991090	Personalgest. Verw-Dienst sonst.	0,00	1.404,00
6999000	Aufwendungen für AR / Gremien	0,00	1.010,10
7300000	Steuern	0,00	1.259,80
7310000	sonstige Abgaben	0,00	16.968,91
7400000	Zinsaufwand Darlehen etc.	0,00	251.076,08
7400009	IC Zinsaufwand für Betriebsmittel u.Ä.	0,00	2.680,00
7401000	Überziehungszinsen	0,00	1,62
7600000	AfA immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
7615000	AfA eigenfinanziert	0,00	33.034,05
7650000	AfA auf VG aus Zuschüssen	0,00	27.997,00
7820000	Mieten und Pachten	0,00	13.610,12
7890000	andere sonstige Aufwendungen	0,00	4.791.224,30
7930000	periodenfremde Aufwendungen	0,00	4.126,57
	Aufwendungen		5.191.166,42
	Jahresfehlbetrag		1.151.838,43

BILANZ ZUM 31.12.2013

	31.12.2013 Euro	31.12.2013 Euro
AKTIVA		PASSIVA
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital
I. Sachanlagen		I. Allgemeine Rücklage
1. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten		II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
1.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	943.996,60	
1.2 Wohnbauten	0,00	B. Rückstellungen
II. Finanzanlagen		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	2. sonstige Rückstellungen
2. Zweckgebundenen Zuschüsse	2.894.684,40	
B. Umlaufvermögen		C. Verbindlichkeiten
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
1. Privatrechtliche Forderungen		1.1 vom privaten Kreditmarkt
1.1 gegenüber dem privaten Bereich	41.939,11	1.2 öffentlich/Land
1.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	2. sonstige Verbindlichkeiten
1.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.796.559,09	
2. sonstige Vermögensgegenstände	219,12	
II. Liquide Mittel	240.843,39	
	12.918.242,71	
		12.918.242,71

Gesamtergebnisrechnung 2013**Ist-Ergebnis 2013**

1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	181.001,00
	9951.414200 Zuschüsse Stadt Velbert und Heiligenhaus	0,00	181.001,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,01
	9951.459120 ER aus Guthabeneinnahme	0,00	0,01
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderung	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	0,00	181.001,01
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	50.548,00
	9951.573000 AfA eigenfinanziert	0,00	23.229,40
	9951.577000 AfA Finanzanlagen	0,00	27.318,60
15	- Transferaufwendungen	0,00	17.515,21
	9951.531000 Zuwendungen	0,00	17.515,21
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	106.708,86
	9951.542100 Mieten und Pachten	0,00	2.307,40
	9951.542500 PG Verwaltungsdienst	0,00	36.860,47
	9951.542900 Prüfungskosten (Jahresabschluss)	0,00	5000,00
	9951.542910 Sitzungsgelder	0,00	560,00
	9951.543400 Post-, Bankgebühren	0,00	238,28
	9951.543800 Aufwendungen für AR/Gremien	0,00	0,00
	9951.543900 Repräsentationsaufwand	0,00	0,00
	9951.545910 Einzelwertber. Forderungen	0,00	61.356,34
	9951.547100 sonstige Abgaben	0,00	0,00
	9951.549900 andere sonstige Aufwendungen	0,00	386,37
17	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	174.772,07
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	0,00	6.228,94
19	+ Finanzerträge	0,00	211.101,65
	9951.471000 Zinserträge (auch Girokto.)	0,00	211.101,65
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	213.932,20
	9951.551000 Zinsaufwand Darlehen etc.	0,00	199.218,87
	9951.551100 Zinsen Kassenkredite	0,00	14.713,33
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	-2.830,55
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	0,00	3.398,39
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	2.947,35
	9951.491100	0,00	2.947,35
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	2.947,35

26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	0,00	6.345,74
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00
31	Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	0,00	0,00